

21.09.2016

Kleine Anfrage 5152

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Status Quo und Zukunft des ÖPNV in Nordrhein-Westfalen

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein wichtiger Bestandteil der Mobilität in Nordrhein-Westfalen. Dennoch kann er häufig nur mit hohen Zuschüssen und defizitär betrieben werden.

Auf Anregung der Stadt Leverkusen soll es nun im Landesministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Bestrebungen geben, wonach die Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW in Zukunft nur noch über öffentliche Dienstleistungsaufträge gewährt werden soll. Ein solcher Auftrag steht aber möglicherweise der Eigenwirtschaftlichkeit entgegen.

Seit 2013 gilt ein neues Personenbeförderungsgesetz, nach dem der ÖPNV eigenwirtschaftlich zu betreiben ist, also durch Finanzierung aus Tarifeinnahmen, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften und sonstigen Unternehmenserträgen im handelsrechtlichen Sinn.

Zudem wurde mit der Einführung des § 11 a ÖPNVG NRW zum 1. Januar 2011 die Umsetzung der den § 45 a PBefG ersetzenden Landeslösung an die Aufgabenträger delegiert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Überlegungen gibt es im MBWSV NRW, die Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW künftig nur noch über öffentliche Dienstleistungsaufträge zu gewähren?
2. Ist eine Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen in NRW eine ersetzende Regelung nach § 64 PBefG?

Datum des Originals: 15.09.2016/Ausgegeben: 21.09.2016

3. Greift ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale bei den eigenwirtschaftlich tätigen Omnibusunternehmen in NRW in die Berufsfreiheit nach dem Grundgesetz ein?
4. Ist seitens des MBWSV NRW sichergestellt worden, dass die im § 39 (2) PBefG auferlegte Pflicht zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Fahrgasttarife durch die Genehmigungsbehörde tatsächlich erfolgt? (Wenn ja: Bitte darlegen, auf welche Weise dies sichergestellt wurde, wenn nein: Warum nicht?)
5. Welche Maßnahmen bzw. Kontrollen wurden seitens des Landes NRW durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Aufgabenträger des ÖPNV die den § 45 a PBefG ersetzende Landeslösung tatsächlich vollständig umsetzen?

Gregor Golland